

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für Schallschutzmaßnahmen am Wartungsstützpunkt Husum- Rödemisfeld

Hier: Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz

Die wesentlichen Inhalte der Planänderung sind:

- Änderung der schalltechnischen Untersuchung
- Änderung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen:
 - Reduzierung der Lärmschutzwand von 7m Höhe auf 6m
 - Entfallen der Überdachung

und weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Husum.

- I. Die NOB GmbH (Nord-Ostsee-Bahn GmbH) hat für das o.a. Bauvorhaben ein Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den Behörden/Trägern öffentlicher Belange sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Betriebssitz Kiel, das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 03. April 2012 bis 03. Mai 2012

bei der

Stadt Husum

Zingel 10 (Raum 307), 25813 Husum

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **einschließlich 31. Mai 2012** schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 404 - 622.228-17.7 Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- der Stadt Husum, Zingel10, 25813 Husum
- dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), – Anhörungsbehörde-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Äußerungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) wird gebeten, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die spätestens im Erörterungstermin zu den Akten zu geben ist. Beim Ausbleiben eines Einwenders/einer Einwenderin im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrecht erhalten.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerung von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, -Planfeststellungsbehörde-. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Für das beantragte Verfahren wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt den Vorhabens-trägern ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Kiel, den 20. März 2012

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Anhörungsbehörde -

Dautwiz